

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BESONDERE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/02/2019

Erasmus Charta für die Hochschulbildung 2014-2020

(2019/C 39/12)

1. Einführung

Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG⁽¹⁾.

2. Ziele und Beschreibung

Die Erasmus Charta für die Hochschulbildung bildet den allgemeinen Qualitätsrahmen für europäische und internationale Kooperationsaktivitäten, die eine Hochschuleinrichtung im Rahmen des Programms durchführen kann. Die Verleihung einer Erasmus Charta für die Hochschulbildung ist eine Grundvoraussetzung für alle Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder, die nach einem entsprechenden Antrag an der Lernmobilität von Einzelpersonen und/oder der Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms teilnehmen möchten. Für Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern ist die erwähnte Charta nicht erforderlich; der Qualitätsrahmen wird durch bilaterale Vereinbarungen zwischen den Hochschuleinrichtungen abgesteckt. Die Charta wird für die gesamte Laufzeit des Programms verliehen. Die Umsetzung der Charta wird überwacht; etwaige Verletzungen der niedergelegten Grundsätze und Pflichten können einen Entzug durch die Europäische Kommission zur Folge haben.

3. In Frage kommende Antragsteller

Hochschuleinrichtungen mit Sitz in einem der nachstehend aufgeführten Länder können einen Antrag für eine Erasmus Charta für die Hochschulbildung stellen:

- in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- in einem EWR-/EFTA-Land (Island, Liechtenstein, Norwegen),
- den EU-Kandidatenländern: Serbien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Türkei.

Die nationalen Behörden benennen unter den Antragstellern die Hochschuleinrichtungen⁽²⁾, die für eine Teilnahme an der Lernmobilität von Einzelpersonen und/oder die Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und bewährten Verfahren im Rahmen des Programms in Frage kommen.

4. Frist für die Einreichung der Anträge und voraussichtliches Datum der Veröffentlichung der Auswahlergebnisse

Das korrekt ausgefüllte Online-Antragsformular ist bis spätestens **29. März 2019** um 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Ortszeit, Mitteleuropäische Zeit MEZ).

Die Auswahlergebnisse werden voraussichtlich am 25. Oktober 2019 bekannt gegeben.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50.

⁽²⁾ „Hochschuleinrichtungen“ wie unter Artikel 2 der Erasmus + Rechtsgrundlage definiert, sind:

- a) alle Arten von Einrichtungen der Hochschulbildung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten, an denen anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
- b) alle Einrichtungen, die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbieten.

5. Ausführliche Informationen

Informationen über das Programm sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/erasmus-plus>

Die Anträge sind unter Beachtung der von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur bereitgestellten Anleitung zu stellen, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/funding/erasmus-charter-for-higher-education-2014-2020-selection-2020_en
